

Besucheradresse:

Schloss
D-68131 Mannheim
Telefon +49/(0)621-181-1365
Telefax +49/(0)621-181-1364

Sekretariat:

Telefon: +49/(0)621-181-1363
versicherungsrecht@uni-mannheim.de
<http://brand.uni-mannheim.de/startseite/index.html>

Übung für Fortgeschrittene HWS 2017/2018

Hausarbeit

Witwer W macht sich am Morgen seines 90. Geburtstages Gedanken über seinen Nachlass. Er erstellt deshalb am einen eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Text, nach dem seine „Geschwister“ alleinige Erben sein sollen. Mit seinem einzigen Kind, dem Sohn S, hat er seit vielen Jahren keinen Kontakt mehr. Sie hatten sich wegen der Einstellung des W zum Dritten Reich und seinen Taten als Angehöriger der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg überworfen.

Je eine eigenhändig erstellte und unterschriebene Abschrift des verfassten Schriftstücks sendet W an seine vollbürtigen¹ Schwestern X und Y, um mit ihnen „die Angelegenheit besprechen“ zu können. Nach der Besprechung versieht er eigenhändig alle drei der identischen Texte mit dem Passus „Mein letzter Wille“. Da der obere Seitenrand bereits beschrieben ist, setzt er ihn jeweils unter seine Unterschrift. Bevor die Besprechung aufgehoben wird, erinnert sich W an J, eine Jugendliebe aus der Nachbarschaft, die ihm in den letzten Jahren vermehrt Gesellschaft geleistet hat. W schreibt auf alle drei Blätter unterhalb ihrer Unterschrift den Zusatz: „J soll meinen goldenen Siegelring erhalten“. Danach sehen die drei von W erstellen Texte wie folgt aus:

Meinen geliebten Geschwistern vermache ich mein gesamtes Vermögen.

Wilhelm W.

Mein letzter Wille

J soll meinen goldenen Siegelring erhalten.

Als W wenige Wochen später seine Unterlagen ordnet, vernichtet er das in seinem Besitz befindliche Exemplar des „letzten Willens“; zu einem anwesenden Freund bemerkt er, das sei unschädlich, da seine Schwestern „ja das Testament hätten“.

¹ = leibliche Geschwister, die von demselben Vater und derselben Mutter abstammen.

² Auch „Topf“ oder „Stock“ genannt. Bedeutung: Die in der konkreten Runde eingesetzten Münzen.

W verstirbt kurz darauf. Da in seinem Nachlass keine letztwillige Verfügung gefunden wird, glaubt S, dass er gesetzlicher Erbe des W geworden sei. Mit dem einzigen Schlüssel verschafft er sich Zutritt zum Haus des W. Noch bevor ein Erbschein ausgestellt wird, nimmt er Ws Goldmünzensammlung (60 Münzen unterschiedlicher Herkunft) an sich. Im Keller findet er zudem eine Truhe mit der Aufschrift „Reichsbank“ und einer Seriennummer. In der Truhe befinden neun Goldmünzen mit rückseitig eingepprägtem Hakenkreuz. S erinnert sich sofort, dass W erzählt hat, er sei im letzten Kriegsjahr damit betraut gewesen als Lkw-Führer für die Wehrmacht „Geheimtransporte“ durchzuführen. Er ist sich deshalb sicher (was auch zutrifft), dass W die Goldmünzen der Reichsbank in den Kriegswirren von 1945 gestohlen hat. S nimmt die neun NS-Goldmünzen mit. Zuletzt nimmt er noch eine Rötelzeichnung an sich, die dem W gehörte und die verstorbene Mutter des S darstellt.

Den Schlüssel zur ehemaligen Wohnung des W überreicht S anschließend der J mit der Bitte, „gelegentlich nach dem Rechten“ zu sehen. J nutzt die Gelegenheit, um den Siegelring (Wert 2.000 €) an sich zu nehmen. Da sie den Ring gerne in Erinnerung an W tragen möchte, jedoch das auf dem Ring befindliche Erkennungszeichen einer Wehrmachts-Division missbilligt, lässt sie für 50 € eine Blende anfertigen, die fest mit dem Ring verbunden wird und das Zeichen vollständig überdeckt. Die Blende lässt sich nicht rückstandsfrei wieder entfernen.

Am gleichen Abend trifft sich mit S seinen wohlhabenden Freunden zum Pokerspielen. In Anbetracht des unerwarteten Goldreichtums des S beschließen die Freunde dieses Mal um Goldmünzen zu spielen. Im Laufe des Abends variiert die Zusammensetzung des „Pots“² und jeder verliert den Überblick über die Zugehörigkeit der einzelnen Münzen. Am Ende hat S alle 40 Münzen, die er an diesem Abend als Einsatz genutzt hat, verloren. Man einigt sich, dass S die Chance erhalten solle, seine Verluste am nächsten Abend wieder zurückzugewinnen.

Am nächsten Tag verkauft S 15 Goldmünzen der Sammlung für den Reingoldpreis von 15.000 € bei der Gold An- und Verkauf KG. Deren Komplementär K weiß bei der Übergabe der Münzen nicht, dass diese aus dem Nachlass des W stammen. Er hält S für den Eigentümer. Das „Nazigold“ (die neun Münzen aus der Truhe) möchte K nicht annehmen, da große Teile seiner Familie bei einer sog. „Sühneaktion“ der Wehrmacht getötet wurden. Mit dem Geld, das er von der KG erhalten hat, erwirbt S ein Motorrad, das er schon lange begehrte und sich nur deswegen „leistet“, weil ihm die „glückliche Erbschaft“ zugefallen ist. Abends gelingt es S durch Zufall, fünf Münzen aus der Sammlung des W sowie 50 „fremde“ Münzen beim Glücksspiel mit den Freunden zurückzugewinnen.

Einen weiteren Tag später möchte S die neun Reichsbank-Goldmünzen „entnazifizieren“. Dafür verschmilzt er in einem improvisierten Schmelzofen sämtliche Goldmünzen im seinem Besitz. Aus dem geschmolzenen Gold gießt S zwei handlichen Barren. Er verkauft die nun augenscheinlich „unbelasteten“ Barren für 60.000 € der Gold An- und Verkauf KG. Als er die Geschäftsräume der KG verlässt, muss er feststellen, dass sein neues Motorrad gestohlen wurde.

² Auch „Topf“ oder „Stock“ genannt. Bedeutung: Die in der konkreten Runde eingesetzten Münzen.

Nachdem sie vom Tod des W gehört haben, verlangen X und Y, sowie B, ein plötzlich auftauchender Halbbruder des W, von S die Herausgabe des Nachlasses in der Form des im Haus des W gefundenen Goldes oder zumindest des Erlöses aller Geschäfte, die mit dem Gold getätigt wurden. Von J verlangen sie die Rückgabe des Ringes und dessen Restauration nach Entfernung der Blende. Zudem verlangen sie den Schlüssel heraus, damit sie wieder Zugang zum Haus des W erhalten. Mit der als zwielichtig erachteten Gold An- und Verkauf KG bzw. K wollen Sie nichts zu tun haben und nehmen deswegen sogar rechtliche Nachteile in Kauf.

B meint, auch er sei von dem Begriff „Geschwister“ im „Letzten Willen“ des W umfasst. S ist der Auffassung, die „Testamente“ von X und Y seien aus verschiedenen Gründen „ungültig“. Die Texte im Besitz von X und Y seien „toter Buchstabe“, da das eigentliche Testament des W nicht mehr vorhanden sei. Des Weiteren sei das Testament auch aus formalen Gründen ungültig. S wendet weiter ein, dass er das Gold nicht mehr habe. Zudem sei er zumindest durch das Verschmelzen mit „seinem Gold“ Eigentümer geworden. J möchte den Siegelring nicht herausgeben, zumindest möchte sie dies aber nicht tun, ohne für die Anfertigung der Blende entschädigt worden zu sein, weil man ohne diese mit dem Ring ohnehin „nicht in die Öffentlichkeit gehen“ könne.

Fallfrage:

Welche Ansprüche haben B, X und Y gegen S und J?

Bearbeitungshinweise

(1) Das Gutachten darf einen Gesamtumfang von **50.000 Zeichen** (incl. Leerzeichen, aber zzgl. Fußnoten, Gliederung und Literaturverzeichnis) nicht überschreiten.

(2) Es sind mind. **6 cm rechter Seitenrand** sowie mind. 2 cm oberer, 2 cm unterer und 1 cm linker Seitenrand einzuhalten; **Schriftgrad 12**; Zeilenabstand anderthalbfach in Microsoft Word oder einem vergleichbaren Textverarbeitungssystem bei Verwendung der Schriftart Times New Roman oder einer gleichwertigen Proportionalschrift.

(3) Dem Gutachten sind ein Deckblatt mit Namen, Anschrift und Matrikelnummer sowie eine Gliederung und ein Literaturverzeichnis voranzustellen, die nicht auf den Umfang angerechnet werden. Die Arbeit ist zu unterschreiben.

(4) Die Arbeit ist im Rahmen der ersten Übungsstunde am Montag, dem 4. September 2017 abzugeben. Darüber hinaus ist ein postalischer Versand an den Lehrstuhl Brand möglich. Arbeiten, die einen späteren Poststempel als den des 4. September 2017 tragen, werden nicht zur Korrektur angenommen. Die Arbeit kann auch am 4. September 2017 zwischen 12.30 und 15.30 Uhr am Lehrstuhl von Prof. Brand persönlich abgegeben werden.

(5) Der Gutachtenteil der Hausarbeit ist zur Plagiatskontrolle spätestens bis zum 4. September 2017, 24.00 Uhr online einzureichen. Nähere Informationen finden sie unter:

<http://www.jura.uni-mannheim.de/Studium/Einsatz%20von%20Antiplagiat-Software/>

Der Link für die Einreichung lautet:

<https://student.ephorus.com/students/>

Der Code zur Einreichung der Arbeit lautet:

HA_Fortgeschrittene_HWS2017

(6) Hausarbeit muss des Weiteren **bis zum Tage der Abgabe (4. September 2017) über das elektronische Prüfungsanmeldungssystem angemeldet werden**. Dazu

[http://www.jura.uni-mannheim.de/Studium/Unternehmensjurist-\(in\)%3A%20bis%20Bachelor%20of%20Laws%20\(LL.B.\)/Pr%C3%BCfungsanmeldung,%20Termine,%20R%C3%BCcktritt%20etc./](http://www.jura.uni-mannheim.de/Studium/Unternehmensjurist-(in)%3A%20bis%20Bachelor%20of%20Laws%20(LL.B.)/Pr%C3%BCfungsanmeldung,%20Termine,%20R%C3%BCcktritt%20etc./)

(7) Die gedruckte Fassung muss eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut enthalten:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet werden kann. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet werden. (Beschluss des Prüfungsausschusses vom 4. August 2008 zur Verwendung von Antiplagiatssoftware).

(8) Weitere Hinweise zur Erstellung von Hausarbeiten können Sie dem Hausarbeitenleitfaden der Abteilung Rechtswissenschaft entnehmen.